

SoVD-Aktionsbroschüre

Die Aktionsbroschüre des SoVD-Landesverbandes „Wir engagieren uns bei der Bewältigung der Corona-Krise“ finden Sie zum Download auf unserer Homepage unter: www.sovd-nrw.de.

Das Dokument beinhaltet eine Vielzahl von Anregungen und Tipps, aber auch viele nützliche Informationen, weiterführende Links und Anlaufstellen für Menschen, die helfen wollen und solche, die Hilfe benötigen.



Das Deckblatt der SoVD-Broschüre.

Altersteilzeit während der Kurzarbeit

Vieles läuft weiter

Von Kurzarbeit sind derzeit viele Arbeitnehmer betroffen – auch jene, die in Altersteilzeit sind. Die gute Nachricht: An diesem Status ändert sich jetzt nicht zwingend etwas. Die Deutsche Rentenversicherung Bund fasst die Fakten zusammen.

Durch die Corona-Pandemie passen viele Unternehmen ihre Betriebsabläufe den Umständen an. Mögliche Folgen wie Kurzarbeit, Freistellungen von der Arbeit, unbezahlter Urlaub oder Quarantäne können auch Altersteilzeitbeschäftigte betreffen. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin hin. Was das bedeutet im Überblick:

- Kurzarbeit und Arbeitszeitverkürzungen: Altersteilzeitarbeit besteht auch während Kurzarbeit weiter, wenn neben dem laufenden Arbeitsentgelt die Aufstockungsleistungen – also die Aufstockungsbeträge und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge – gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob während der Kurzarbeit noch tatsächlich gearbeitet wird. Der Arbeitgeber muss die Aufstockungsleistungen in dem Umfang zahlen, als hätte der Arbeitnehmer die ohne Kurzarbeit vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet.
- Freistellung und unbezahlter Urlaub: Werden das Arbeitsentgelt und die zusätzlichen Arbeitgeberleistungen weiterhin gezahlt, wirkt sich eine vorübergehende Freistellung nicht negativ auf die Altersteilzeitarbeit aus. Wichtig zu beachten: Arbeitnehmer müssen dienstbereit bleiben und auch wieder eine Tätigkeit aufnehmen, wenn der vorübergehende betriebsbedingte Anlass weggefallen ist. Anders sieht es während eines unbezahlten Urlaubs aus: Dann liegt keine Altersteilzeit mehr vor, da der Urlaub sie unterbricht.
- Behördlich angeordnete Quarantäne: Wurde für Beschäftigte eine Quarantäne angeordnet, handelt es sich aufgrund der besonderen Situation um vorübergehende Freistellungen. Diese werden wie betriebsbedingte Freistellungen bewertet. Zahlt das Unternehmen das Arbeitsentgelt, die Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge weiter, gilt die Altersteilzeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht als unterbrochen. Dies trifft in den ersten sechs Wochen der Quarantäne auch dann zu, wenn das Arbeitsentgelt als Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gezahlt und dem Arbeitgeber anschließend von der zuständigen Entschädigungsbehörde erstattet wird.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund



Foto: auremar / AdobeStock

Während der Coronakrise ist in vielen Betrieben Kurzarbeit angesagt.

Wie Familien mit behinderten Kindern den Corona-Alltag bewältigen

„Das kostet extrem viel Kraft“

In der Mai-Ausgabe der Landesbeilage und in unserem Newsletter hatten wir unter dem Motto „Sie sind nicht allein mit Ihren Sorgen!“ dazu ermuntert, uns zu berichten, welche Belastungen die Krise aktuell für Sie persönlich mit sich bringt.

Gabriele Schaller, gemeinsam mit ihrer Familie seit Jahren Mitglied im SoVD, hat sich daraufhin bei uns gemeldet und uns eine wirklich dramatische, aber leider nicht seltene Situation geschildert. Wir waren nach der Lektüre dieser Geschichte sehr berührt und haben uns dazu entschieden, diese nahezu ungekürzt hier abzdrukken.

Gabriele Schaller schreibt: „Als Mutter eines 35-jährigen Sohnes, der in einer sogenannten ‚Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung‘ lebt, möchte ich über die Folgen, die der Alltag für uns mit sich bringt, erzählen. Den Namen der Einrichtung möchte ich zum Schutze dieser nicht erwähnen, da meine Ausführungen jede andere gleichwertige Einrichtung betreffen würde und die Betreuer*innen und Leitungen aktuell Überwältigendes leisten müssen.“

Wir haben unseren Sohn Janis nunmehr seit sechs Wochen nicht gesehen und ein Ende dieser Situation ist nicht absehbar. In den Medien wird häufig über die prekäre Situation in Altenheimen berichtet – Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung werden meines Erachtens einfach übersehen und vergessen. Mir ist bewusst, dass Menschen mit geistiger Behinderung besonders schutzbedürftig sind, da häufig Mehrfachmorbidity besteht, aber ebenso besonders anfällig für seelische Belastungen sind, da sie die ganzen Verbote/Auflagen rational überhaupt nicht verstehen können. Und daran drohen behinderte Menschen und ihre Angehörigen zu zerbrechen!

Wir haben unseren Sohn bislang jedes zweite Wochenende von freitags bis sonntags nach Hause geholt und an dem Wochenende dazwischen be-



Gabriele Schallers Sohn Janis (35 Jahre)

suchen wir ihn. Er fährt auch einmal jährlich mit uns Eltern sowie jährlich mit der Lebenshilfe in den Urlaub. Wer setzt sich denn dafür ein, dass wir unter hohen Schutzmaßnahmen unseren Sohn (ich denke, ich spreche hier vielen anderen Betroffenen aus der Seele) besuchen können?

Ein weiteres Beispiel aus unserem neuen Alltag: Wir mussten uns auch noch mit dem Sozialamt der Stadt Herdecke auseinandersetzen. Unser Sohn darf aktuell in einer sogenannten ‚Notgruppe‘ weiterarbeiten und nimmt dadurch auch weiter an der Mittagsverpflegung teil. Ende März erhielten wir vom Sozialamt eine neue Aufstellung der Leistungen aus der Grundsicherung, in welcher der Mehrbedarf für solche Werkstättessen mit sofortiger Wirkung gestrichen wurde. Auf der Gehaltsabrechnung der Einrichtung wurde die Mittagsverpflegung aber wie immer abgezogen, da unser Sohn ja weiterarbeitet. Wir mussten gegen die Streichung des Mehrbedarfs vorgehen, das heißt Widerspruch gegen den Bescheid der Stadt einlegen und bekamen auch Recht. Das Bundesministerium für Arbeit

und Soziales hatte den Stadtverwaltungen ja auch empfohlen, die Streichung des ‚Mehrbedarfs‘ Mittagsverpflegung bei vorübergehenden Werkstattschließungen frühestens zum 1. Mai zu streichen – zur Sicherstellung des Existenzminimums und mit Rücksicht auf bereits laufende Daueraufträge bei den Trägern!

Das Ganze hat uns aber in der aktuellen seelischen Verzweiflung über die Auswirkungen auf unser Leben mit Corona extrem viel Kraft gekostet und ich finde die Vorgehensweise von der Stadt Herdecke absolut unmenschlich, zumal die Bürgermeisterin nicht müde wird, über die prekäre Situation der Geschäftsleute zu klagen ...

Wir haben sehr viel Angst, dass unser Sohn erkranken könnte und wir ihn dann noch nicht einmal besuchen dürften. Gegen diese Sorgen zu kämpfen kostet sehr viel Kraft.“

Anmerkung der Redaktion: Der SoVD NRW wird sich mit Blick auf das Thema Besuchsrecht beim nordrhein-westfälischen Arbeits- und Sozialministerium entsprechend einsetzen und auf eine Verbesserung der Lage der Betroffenen drängen!

(Stand: 13.5.20)



Aktuelle Urteile

Zivilrecht: Wenn das Sozialamt in die Sparbücher der Enkel guckt ...

Spart eine Großmutter für ihre zwei Enkelkinder regelmäßig (hier jeweils 50 Euro monatlich), wird sie pflegebedürftig und muss ins Heim, so kann das Geld zurückverlangt werden, wenn die Oma nicht über ausreichend Mittel verfügt, die Heimkosten zu tragen und das

Sozialamt für sie einspringen muss.

Das Sozialamt hatte hier das angesparte Kapital der Enkelkinder eingefordert, weil der Rückforderungsanspruch nach dem Gesetz auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen ist. Schenkungen können grundsätzlich dann zurückgefordert werden, wenn „der Schenker seinen angemessenen Unter-

halt nicht mehr selbst bestreiten kann und die zuvor geleisteten Schenkungen keiner sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen haben.“ Und das traf zu, weil das Geld allein der Kapitalbildung diente. In dem verhandelten Fall ging es insgesamt um etwas mehr als 11.000 Euro (OLG Celle, 6 U 76/19). wb